

Neuregelungen Tierschutzgesetz / 1. Tierhaltungsverordnung / Tiertransportgesetz

Tierschutzgesetz

- Unstrukturierte Vollspaltenbuchten ohne Funktionsbereiche sind ab 1.1.2023 für neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkel, Mastschweinen und Zuchtläufern verboten. Längstens bis 2045 müssen auch alle bestehenden Ställe umgebaut werden.
- Der ab 1.1.2040 geltende Mindeststandard für Schweinehaltungen wird auf Basis eines durchzuführenden Projekts, das die Anforderungen zur Strukturierung und Ausgestaltung der Buchten, sowie der Böden als Alternative zu den bestehenden Vollspaltenbuchten im Sinne des Tierwohls zu entwickeln hat, festgelegt.
- Erweiterung des Verbots der Tötung (Schreddern von lebendigen Küken, Tötung lebensfähiger Küken mit Ausnahme zur Futtergewinnung; Tötung sowie Verbringen zum Zweck der Schlachtung von Säugetieren, die sich offensichtlich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden)
- Erweiterung des Verbots von Eingriffen - Das Entfernen oder Kürzen der Vibrissen ist verboten!
- Keine Ausnahmen mehr zum Verbot der permanenten Anbindehaltung bei Rindern: Ab 2030 sind Rindern geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder ein geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr ausnahmslos zu gewähren.
- Verbot Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu bewerben bzw. in der Werbung abzubilden
- Festlegung, dass ein Tierhaltungsverbot auch die Betreuung von Tieren mitumfasst
- Nicht nur der Beginn – sondern auch die Beendigung der Haltung von Wildtieren bedarf nun einer Anzeige an die Behörde
- Erweiterung der Parteistellung der Tierschutzombudsperson auch auf Verfahren nach dem Tiertransportgesetz

1. Tierhaltungsverordnung

- Projekt zur einheitlichen Erfassung und Bewertung von Schwanz- und Ohrverletzungen bei Schweinen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung um auf unzulängliche Haltungsbedingungen schließen zu können.

Rinder - Anlage 2

- Deziertes Verbot der Haltung von Rindern durch Anbindung an den Hörnern

Schweine - Anlage 5

- Mindestens zwei unterschiedliche Beschäftigungsmaterialien müssen den Schweinen angeboten werden.
- Nähere Bestimmungen für die Durchführung der Narkose bei Ferkelkastration
- Teilnahmepflicht für alle Schweinehalter an Fortbildungsveranstaltungen
- Verbot des routinemäßigen Schwanzkupierens
- Festlegung verschiedener Maßnahmen mit dem Ziel das Schwanzkupieren zu beenden (Verpflichtende Risikoanalyse, Unterbringung, Bestandsdichte, Beschäftigungsmaterial etc. sind zu berücksichtigen und gegebenenfalls zu optimieren)
- Die Dauer der kritischen Lebensphase der Saugferkel, in der die Sau zum Schutz der Saugferkel vor Erdrücken fixiert werden darf, ist mit 1 Tag vor bis fünf Tage nach der Geburt festgelegt
- Strenge Bestimmungen für ab 1.1.2023 neu gebaute, umgebaute oder erstmals in Betrieb genommene Gruppenhaltungen von Absetzferkel, Mastschweinen und Zuchtläufern (Verbot der Haltung in unstrukturierten Vollspaltenbuchten, höhere Mindestflächen, Errichtung von Temperaturzonen, Beschäftigungsmaterial)
- Rückmeldung von Ergebnissen im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die auf schlechte Tierschutzbedingungen hinweisen

Geflügel - Anlage 6

- Erweiterung des Verbots der Käfighaltung auf Küken, Junghennen, Zuchttiere (mit definierten Ausnahmen). Gilt für alle ab dem 1.1.2023 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen. Ab dem 1.1.2031 gilt es - auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen - für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.
- Einführung einer „Biodiversitäts-Weide“ mit einer Auslauffläche von mind. 4m²/Tier (EU-Bio-Standard) und die mit Hecken / Bäumen zum Schutz vor Beutegreifern bepflanzt ist.
- Gänse: Zulässigkeit von höheren Besatzdichten bei gleichzeitiger Vergrößerung (5-fach) der Mindestauslauffläche
- Neu geregelt: Haltungsvorschriften für Japanwachteln
Gehege muss mind. 5000 cm² begehbare Fläche aufweisen, wobei jedem Tier ab einem Alter von 6 Wochen mind. 450 cm² zur Verfügung stehen muss. Mind. 45% der Fläche müssen mit geschlossenem Boden und Einstreu ausgeführt sein. Weiters müssen Unterschlupf, Staubbademöglichkeit, Möglichkeit der ungestörten Eiablage als auch Picksteine oder ähnliche Materialien angeboten werden.

Tiertransportgesetz

- Detailliertere Vorgaben für die Vorlage von Unterlagen für Plausibilitäts- und Retrospektivkontrollen
- Klarstellung, wer Auftraggeber:in für Transport ist
- Einbindung der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz
- Besondere Regelungen für Tiertransporte bestimmter Tiere zu wirtschaftlichen Zwecken:
 - ⇒ Mindestalter für Kälbertransporte wird mit 1.9.2022 von 2 auf 3 Wochen erhöht. Ab 2025 Transportfähigkeit von Kälbern ab 3 Wochen, nur wenn ein Kälbergesundheitsprogramm besteht
 - ⇒ Exporte von erwachsenen Zuchtrindern nur noch in Länder, die in Anlage 2 angeführt sind (Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Usbekistan) oder der Transport so abgeschlossen werden kann, dass nur eine Ruhezeit erforderlich ist.

- ⇒ Transporte von Hausequiden, - rindern, -schafen, - ziegen und -schweinen zum Zwecke der unmittelbaren Schlachtung oder Mast von Österreich direkt an einem Bestimmungsort in einem Drittstaat sind verboten (ausgenommen Staaten mit dem Status „EU-Beitrittskandidat“ oder EFTA)
- Verordnungsermächtigung für nähere Bestimmungen zu Transportfähigkeit, Transportmittel, Zusatzbedingungen für lange Beförderungen

Stand: 30.9.2022